

NOMOSEINFÜHRUNG

Peter Bringewat

# Grundbegriffe des Strafrechts

Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre –  
Aufbauschemata

4. Auflage



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

**Peter Bringewat**

# **Grundbegriffe des Strafrechts**

**Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre –  
Aufbauschemata**

**4. Auflage**



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7434-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-1435-8 (ePDF)

4. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## In eigener Sache

Das Angebot an hervorragenden Grundrissen, Kurzlehrbüchern und großen Lehrwerken zum Allgemeinen Teil des Strafrechts ist reichhaltig. Ihm noch ein weiteres Buch über „Grundbegriffe“ des Strafrechts hinzuzufügen, wäre wenig sinnvoll, wenn es in ihm nur um eine weitere Darstellung desselben Rechtsstoffs ginge. Die „Grundbegriffe“ sind zwar auch darauf angelegt, Grundkenntnisse über das allgemeine Strafrecht zu vermitteln, aber sie tun das mit anderer Konzeption und auf andere Weise als die übrigen Lehrbücher.

Adressiert sind die „Grundbegriffe“ an Studentinnen und Studenten aller juristischen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen (z.B. für Rechtspflege und Verwaltung oder Polizeifachhochschulen), an Studentinnen und Studenten aller nichtjuristischen Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen mit strafrechtlichen Lehrgebieten (z.B. Umweltwissenschaften, Kulturwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik und Sozialarbeit) und an alle, die in ihrer beruflichen Praxis mit Strafrecht und dessen Anwendung auf das eigene Arbeitsfeld konfrontiert sind.

Es ist dieser Adressatenkreis, der das formale und inhaltliche Konzept der „Grundbegriffe“ ganz wesentlich bestimmt hat. Das betrifft zum einen den „roten Faden“ des Buches: Ausgehend von der Frage, was Strafrecht ist, werden Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts (wozu dient es?) und sodann das „Wie“ der Aufgabenbewältigung nebst dazu notwendiger Mittel erörtert, die verfassungsrechtlichen Bindungen des Strafrechts aufgezeigt und in diesen Bezugsrahmen eingestellt, was als allgemeine Verbrechenslehre die Strafrechtsmaterie hauptsächlich bestimmt. Zum anderen geht es nicht darum, strafrechtsdogmatische Problemlagen und Meinungsstreitigkeiten auszubreiten und mit eigenen Lösungsansätzen aufzuwarten, sondern allein darum, auf der Basis der in der Strafrechtslehre und Rechtsprechung vorherrschenden Lehren und Problemlösungen die zentralen Kategorien und Begriffe zu beschreiben und zu erläutern – natürlich nicht ohne Hinweis auf Problemstrukturen, abweichende Lehrmeinungen und eigene Auffassungen.

Vielfach steht im Vordergrund der Darstellung des Rechtsstoffs die bloße Information über strafrechtliche Kategorien, Begrifflichkeiten, Fragestellungen, Problemlagen und deren Lösungen etc. Dementsprechend sind manche Themenkomplexe nach Art eines „Readers“ bearbeitet. Von daher verstehen sich die „Grundbegriffe“ nicht nur als Lernbuch, sondern auch als „strafrechtliche Grundkenntnisse vermittelndes“ Lesebuch.

Aus der adressatenorientierten Konzeption resultiert weiter, dass die „Grundbegriffe“ inhaltlich anders als üblich vorgehen: Die strafrechtlichen Sanktionen schließen sich nicht erst wie sonst als Rechtsfolgenteil an die Darstellung der allgemeinen Verbrechenslehre an, sondern gehen ihr voraus. Auf eine Befassung mit der Lehre von den strafrechtlichen Konkurrenzen ist überdies gänzlich verzichtet worden. Und auch im Übrigen ist die allgemeine Verbrechenslehre – was die thematische Fokussierung nach Umfang und Intensität anbelangt – mit zum Teil abweichender Schwerpunktsetzung behandelt. Das Wesentliche der Lehre von der Straftat ist gleichwohl aufgegriffen und bearbeitet.

Konsequenzen hat die nur in Umrissen beschriebene Konzeption der „Grundbegriffe“ auch für die Literaturverarbeitung gehabt. Die durchgängige Beschränkung der Litera-

## In eigener Sache

---

turverwendung auf wenige Lehrbücher und Kommentare folgt dem auf Information und Vermittlung von Grundkenntnissen ausgerichteten Anliegen der „Grundbegriffe“. Damit korrespondiert das Bemühen, im Text eingefügte Literaturbelege nicht als bloße Nachweise für Auffassungen auszuwerten, sondern sie als Hinweise auf weiterführende und tiefer ansetzende wissenschaftliche Problemanalysen und -lösungen oder sie einfach nur als Hinweise auf Dasselbe in anderer Darstellungsweise anzubringen. Mit ihnen ist zumeist die unausgesprochene Aufforderung verbunden, dasselbe Thema, dieselbe Fragestellung etc. bei Interesse auch in einem anderen Lehrbuch nachzulesen. Entsprechendes gilt für die Rechtsprechungshinweise auf höchstrichterliche Entscheidungen des *BVerfG* und des *BGH* bzw. *RG* und einiger *Obergerichte*. Fast alle verwendeten Rechtsprechungsnachweise betreffen instruktive Fallgestaltungen mit lehrreichen Entscheidungsbegründungen.

Für die nunmehr erforderlich gewordene 4. Auflage der „Grundbegriffe“ habe ich den Text durchgehend und insbesondere den Überblick über das sanktionenrechtliche Instrumentarium überarbeitet. Wo es sich anbot, habe ich geringfügige Kürzungen vorgenommen. Konzeptionell ist an den „Grundbegriffen“ aber nichts verändert worden.

Ich hoffe wie schon für die Voraufgabe, dass die „Grundbegriffe“ alle diejenigen, die von ihnen angesprochen werden sollen, auch tatsächlich erreichen. Für Anregungen und Kritik aus dem Leserkreis (bitte über den Nomos Verlag an mich) bin ich stets dankbar.

Lüneburg im Februar 2024

Peter Bringewat

## **Inhaltsübersicht**

<b>In eigener Sache</b>	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>15</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>19</b>
<b>I. Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts</b>	<b>21</b>
<b>II. Zur Legitimation und Theorie staatlicher (Kriminal)Strafe</b>	<b>34</b>
<b>III. Das sanktionenrechtliche Instrumentarium im Überblick</b>	<b>48</b>
<b>IV. Keine Strafe ohne Gesetz</b>	<b>79</b>
<b>V. Das Strafgesetz</b>	<b>118</b>
<b>VI. Die Straftat</b>	<b>136</b>
<b>VII. Begehungs- und Unterlassungsdelikt</b>	<b>156</b>
<b>VIII. Die tatbestandsmäßige Handlung</b>	<b>168</b>
<b>IX. Zur tatbestandsmäßigen Handlung beim Unterlassungsdelikt</b>	<b>195</b>
<b>X. Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung</b>	<b>217</b>
<b>XI. Die Schuld des Täters</b>	<b>235</b>
<b>XII. Versuch und Rücktritt vom Versuch – Grundzüge der Versuchsstrafbarkeit</b>	<b>251</b>
<b>XIII. Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum</b>	<b>277</b>
<b>XIV. Sorgfaltspflichtverletzung und Fahrlässigkeit</b>	<b>289</b>
<b>XV. Strafbare Tatbeteiligung im Überblick</b>	<b>303</b>
<b>XVI. Aufbauschemata zur Fallbearbeitung</b>	<b>323</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>333</b>

## Inhalt

<b>In eigener Sache</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	15
<b>Literaturverzeichnis</b>	19
<b>I. Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts</b>	21
1. Das strafrechtliche Normensystem	21
2. Aufgabe des Strafrechts: Rechtsgüterschutz	24
3. Zur gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts	28
4. Normcharakter und Normadressaten des Strafrechts	31
5. Lernkontrolle	32
<b>II. Zur Legitimation und Theorie staatlicher (Kriminal)Strafe</b>	34
1. Begriff und Wesen der Strafe	34
2. „ius puniendi“: Die Strafgewalt des Staates	35
3. Zur materiellen Legitimation staatlichen Strafens	36
4. Zur Sinnggebung der Strafe: Straftheorien	38
4.1 Die absoluten Straftheorien	38
4.2 Die relativen Straftheorien	40
4.3 Vereinigungstheorien	42
5. Lernkontrolle	47
<b>III. Das sanktionenrechtliche Instrumentarium im Überblick</b>	48
1. Die Strafen	48
1.1 Freiheitsstrafe	48
1.2 Geldstrafe	52
1.3 Absehen von Strafe	57
1.4 Nebenstrafe: Das Fahrverbot	58
1.5 Nebenfolgen	59
2. Die Maßnahmen	60
2.1 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung	60
2.1.1 Die freiheitsentziehenden Maßregeln	62
2.1.2 Die nicht freiheitsentziehenden Maßregeln	69
2.1.2.1 Führungsaufsicht	69
2.1.2.2 Entziehung der Fahrerlaubnis	70
2.1.2.3 Berufsverbot	71
2.2 Sonstige Maßnahmen	73
2.2.1 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern	74
2.2.2 Einziehung von Tatprodukten etc.	76

## Inhalt

---

2.2.3	Unbrauchbarmachung	77
3.	Lernkontrolle	78
<b>IV.</b>	<b>Keine Strafe ohne Gesetz</b>	79
1.	Gesetzlichkeitsprinzip und Garantiefunktion des Strafgesetzes	79
2.	Ausschluss des ungeschriebenen Rechts: das Schriftlichkeitsgebot	84
3.	Verhaltensorientierung und Vertrauensschutz: Das Bestimmtheitsgebot	90
4.	Das Verbot strafbegründender und strafschärfender Analogie	97
5.	Das Rückwirkungsverbot	107
6.	Lernkontrolle	116
<b>V.</b>	<b>Das Strafgesetz</b>	118
1.	Allgemeiner Teil – Besonderer Teil	118
2.	Verbrechen und Vergehen	120
3.	Zur Unterscheidung verschiedener Deliktsarten	122
3.1	Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte	123
3.2	Verletzungsdelikt, Gefährdungsdelikt	124
3.3	Erfolgsdelikte, (schlichte) Tätigkeitsdelikte	126
3.4	Dauerdelikt, Zustandsdelikt	128
3.5	Einfache Delikte, zusammengesetzte Delikte	129
3.6	Einaktige Delikte, mehraktige Delikte	130
3.7	Weitere Deliktsarten	130
4.	Das Grunddelikt und seine tatbestandlichen Modifikationen	131
5.	Lernkontrolle	135
<b>VI.</b>	<b>Die Straftat</b>	136
1.	Begriffliche Struktur der Straftat – System der Straftatmerkmale	136
2.	Zur Handlung im strafrechtlichen Sinne	140
2.1	Verschiedene Handlungsbegriffe (Handlungslehren)	143
2.2	Ausschluss von Nichthandlungen	149
3.	Handlungsbegriff und Systembau der Straftat	151
4.	Lernkontrolle	155
<b>VII.</b>	<b>Begehungs- und Unterlassungsdelikt</b>	156
1.	Das Begehungsdelikt als Grundfall einer Straftat	156
2.	Das Unterlassungsdelikt als Gebotsverstoß	157
3.	Echte und unechte Unterlassungsdelikte	158
3.1	Echte Unterlassungsdelikte	158
3.2	Unechte Unterlassungsdelikte	160



## Inhalt

---

3.3	Sonderfälle unechten Unterlassens	161
4.	Zur Abgrenzung des aktiven Tuns vom Unterlassen	162
5.	Lernkontrolle	167
<b>VIII.</b>	<b>Die tatbestandsmäßige Handlung</b>	<b>168</b>
1.	Verschiedene Tatbestandsbegriffe, Unrechtstatbestand	168
2.	Aufbau und Bestandteile des Unrechtstatbestandes	170
2.1	Objektiver Tatbestand, objektive Tatbestandsmerkmale	171
2.1.1	Verschiedene objektive Tatbestandsmerkmale	172
2.1.2	Deskriptive und normative Tatbestandmerkmale	173
2.1.3	Zur Kausalität und objektiven Zurechnung	174
2.1.3.1	Der Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und -erfolg	176
2.1.3.2	Objektive Erfolgzurechnung – verschiedene Zurechnungskriterien	179
2.2	Subjektiver Tatbestand, subjektive Tatbestandsmerkmale	184
2.2.1	Der Tatvorsatz, Tatbestandsvorsatz	185
2.2.1.1	Begriff und Struktur des Vorsatzes	185
2.2.1.2	Erscheinungsformen des Vorsatzes	186
2.2.1.3	Was alles muss vom Vorsatz umfasst sein?	188
2.2.1.4	Art und Intensität des Vorsatzwissens	189
2.2.1.5	Wann muss das Vorsatzwissen gegeben sein?	190
2.2.1.6	Sonderfälle des Vorsatzes	191
2.2.2	Weitere subjektive Unrechtselemente	192
2.2.3	Tatbestandsannex: objektive Bedingungen der Strafbarkeit	193
3.	Lernkontrolle	194
<b>IX.</b>	<b>Zur tatbestandsmäßigen Handlung beim Unterlassungsdelikt</b>	<b>195</b>
1.	Objektiver Unrechtstatbestand – objektive Tatbestandsmerkmale	195
1.1	Tathandlung „Unterlassen“	195
1.2	Unterlassungskausalität, objektive Erfolgzurechnung	196
1.3	Garantenstellung und Garantenpflicht	198
1.3.1	Garantenstellung und Garantenpflicht sind nicht dasselbe	199
1.3.2	Wie und woraus ergeben sich Garantenstellungen?	201
1.4	Weitere (ungeschriebene) Tatbestandsmerkmale	209
1.4.1	Physisch-reale Handlungsmöglichkeit	209
1.4.2	Zumutbarkeit der gebotenen Handlung	211
1.5	Entsprechungsklausel	212
2.	Subjektiver Tatbestand, subjektive Tatbestandsmerkmale	212
2.1	Unterlassungsvorsatz als Tatvorsatz	213
2.2	Weitere subjektive Unrechtselemente	214
3.	Tatbestandsannex: objektive Bedingungen der Strafbarkeit	215
4.	Lernkontrolle	215

## Inhalt

---

<b>X. Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung</b>	217
1. Tatbestand und Rechtswidrigkeit	217
2. Rechtswidrigkeitsausschluss durch Rechtfertigungsgründe	218
3. Das Aufsuchen einzelner Rechtfertigungsgründe	219
4. Gibt es ein System der Rechtfertigungsgründe?	221
5. Zur Struktur der Erlaubnistatbestände	223
6. Als Beispiel: Die Notwehr (§ 32)	225
6.1 Die Notwehrlage	226
6.2 Die Notwehrhandlung	228
6.3 Subjektive Rechtfertigungselemente	232
6.4 Nothilfe	232
7. Weitere Rechtfertigungsgründe	233
8. Lernkontrolle	234
<b>XI. Die Schuld des Täters</b>	235
1. Grundlagen und Ausgangspunkte	235
2. Einzelne Schuldenelemente	237
2.1 Schuldfähigkeit	238
2.2 Schuldform	242
2.3 Unrechtsbewusstsein	243
2.4 Fehlen von Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen	247
2.5 Spezielle Schuldmerkmale	248
3. Das tatbestandsmäßige Unrecht als Schuldindiz	249
4. Lernkontrolle	250
<b>XII. Versuch und Rücktritt vom Versuch – Grundzüge der Versuchsstrafbarkeit</b>	251
1. Verwirklichungsstufen der Straftat	251
2. Strafgrund des Versuchsdelikts	253
3. Begriff des Versuchs	255
4. Deliktsaufbau der Versuchsstraftat	255
4.1 Das Fehlen der Deliktvollendung	256
4.2 Tatentschluss, subjektiver Versuchstatbestand	257
4.3 „Unmittelbares Ansetzen“, objektiver Versuchstatbestand	258
4.4 Rechtswidrigkeit und Schuld	262
5. Sonderfälle des Versuchsdelikts	262
5.1 Untauglicher Versuch	262
5.2 Versuch beim Unterlassungsdelikt	264

**Inhalt**

---

6.	Zum strafbefreienden Rücktritt vom Versuch	266
6.1	Rechtsgrund, Rechtsnatur, systematischer Standort	267
6.2	Wirkungen des Rücktritts, misslungener Rücktritt	268
6.3	Subjektiv fehlgeschlagener Versuch, Rücktrittsausschluss	269
6.4	Unbeendeter und beendeter Versuch	271
6.5	Rücktritt vom Versuch gem. § 24 Abs. 1 S. 1	272
6.5.1	Rücktritt vom unbeendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.	272
6.5.2	Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.	273
6.5.3	Freiwilligkeit	274
7.	Rücktritt vom Versuch des Unterlassungsdelikts	275
8.	Weitere Rücktrittsfälle	276
9.	Lernkontrolle	276
<b>XIII.</b>	<b>Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum</b>	<b>277</b>
1.	Begriff und Formen des Irrtums	277
2.	Tatumstandsirrtum und umgekehrter Tatumstandsirrtum	277
3.	Verbotsirrtum und umgekehrter Verbotsirrtum	281
4.	Erlaubnisirrtum und umgekehrter Erlaubnisirrtum	282
5.	Zur Vermeidbarkeit des Verbots-/Erlaubnisirrtums	283
6.	Erlaubnistatbestandsirrtum und umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum	285
7.	Weitere Irrtumsfälle	287
8.	Lernkontrolle	288
<b>XIV.</b>	<b>Sorgfaltspflichtverletzung und Fahrlässigkeit</b>	<b>289</b>
1.	Begriff und Funktion der Fahrlässigkeit	290
2.	Systembau der Fahrlässigkeitstat	291
3.	Zur objektiven Sorgfaltspflichtverletzung	293
4.	Zur pflichtwidrigen Tätigkeitsübernahme	298
5.	Zur subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung (Fahrlässigkeitsschuld)	299
6.	Kein Versuch, keine strafbare Tatbeteiligung	301
7.	Lernkontrolle	301
<b>XV.</b>	<b>Strafbare Tatbeteiligung im Überblick</b>	<b>303</b>
1.	Extensiver und restriktiver Täterbegriff, Einheitstäterprinzip	303
2.	Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	305
2.1	Verschiedene Abgrenzungstheorien	305
2.2	Tatbestandsbezogenheit der Täterschaft	308

## Inhalt

---

3. Erscheinungsformen der Täterschaft	311
3.1 Mittäterschaft	312
3.2 Mittelbare Täterschaft	315
4. Erscheinungsformen der Teilnahme	319
4.1 Anstiftung	320
4.2 Beihilfe	321
5. Lernkontrolle	322
<b>XVI. Aufbauschemata zur Fallbearbeitung</b>	<b>323</b>
1. Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt	323
1.1 Teleologisches Verbrechenssystem (neoklassisch/finalistische Synthese)	323
1.2 Neoklassisches/klassisches Verbrechenssystem	324
1.3 Finalistisches Verbrechenssystem	325
2. Das vollendete vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt	326
3. Das versuchte Begehungsdelikt (Vorfragen, wenn nicht aus der vorausgehenden Prüfung des vollendeten Delikts bereits ersichtlich: Feststellung der Nichtvollendung einer Straftat mit Prüfung der Strafbarkeit eines Versuchs gem. §§ 23 Abs. 1,12)	327
4. Das versuchte unechte Unterlassungsdelikt (Vorfragen wie bei 3) vor A.)	328
5. Das fahrlässige Begehungsdelikt (Erfolgsdelikt)	330
6. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt	331
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>333</b>

## I. Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts

---

Sanktionen als **Zwangs- und Beugemittel** bedienen, etwa das Gerichtsverfassungsrecht mit seinen „Ordnungsmitteln“ wie **Ordnungsgeld** und **Ordnungshaft** (!) bei ungebührlichem Verhalten verschiedener Verfahrensbeteiligter (vgl. 177, 178 ff. GVG) oder das Zivil- und Strafprozessrecht mit seinen prozessualen Zwangs- und Beugemaßnahmen (Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft für eine grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung – § 70 Abs. 1 StPO, vgl. auch § 390 Abs. 1 ZPO – oder Erzwingungshaft gem. § 70 Abs. 2 StPO etc.).

### 2. Aufgabe des Strafrechts: Rechtsgüterschutz

- 10 Dem Strafrecht kommt seit jeher und auch unter den gegenwärtigen (gesellschaftlichen) Lebensverhältnissen die Aufgabe zu, die Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens zu regeln und zu schützen. Im **Gesamtsystem der Sozialkontrolle** (dazu sogleich unter Rn. 20 ff.) obliegt es danach dem Strafrecht, das freie und friedliche Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft zu schützen. Es versteht sich als Friedens- und Schutzordnung für die menschlichen Sozialbeziehungen und das gesellschaftliche Miteinander. Mit seinen einschneidenden Rechtsfolgen in Form von Kriminalstrafen und/oder Maßregeln (der Besserung und Sicherung) sowie weiteren Folgen und Maßnahmen, mit denen strafwürdiges und strafbedürftiges menschliches Verhalten staatlich sanktioniert wird, ist das Strafrecht zwar ein besonders rigides, ein zur **Bekämpfung sozialschädlichen Verhaltens** aber **notwendiges** und deshalb unverzichtbares Kontrollinstrument.
- 11 Die Zielsetzung und Aufgabenstellung des Strafrechts ist indessen darauf beschränkt, (nur) die **elementaren Grundwerte** des Gemeinschaftslebens zu sichern. Einbezogen in die Wert- und Werteordnung der Verfassung und insbesondere orientiert am objektivrechtlichen Gehalt der Grundrechte dient das Strafrecht dazu, im Bezugsrahmen der Sozialordnung den Rechtsfrieden zu erhalten und sicherzustellen, dass sich im Konfliktfall das Recht gegenüber dem Unrecht durchsetzt. Insoweit geht es darum, durch Strafrecht die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung zu sichern. Entsprechend dieser verfassungsrechtlich gebotenen, (nur) begrenzten Aufgabenstellung des Strafrechts ist dem Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Grundwerte und an der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb der Gesamtsozialordnung (schon) dadurch Rechnung getragen und genügt, dass (nur) bestimmtes, und zwar ein besonders schwerwiegendes sozialschädliches Verhalten durch strafbewehrte Verbote und Gebote bekämpft und so das gesellschaftliche Zusammenleben vor zerstörerischen Angriffen auf seine existentiellen Grundlagen geschützt wird.<sup>5</sup>
- 12 Begreift man die elementaren Grundwerte und sonstigen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Rechtsgüter, dann besteht die Aufgabe des Strafrechts darin, den **Schutz von Rechtsgütern** zu gewährleisten. Mit diesem Verständnis von der Aufgabe des Strafrechts ist freilich auf Anheiß nur eine begriffliche Umschreibung der Aufgabenstellung des Strafrechts gefunden. Über den zentralen Begriff und Bezugspunkt der Strafrechtsaufgabe, über das Rechtsgut nämlich, ist damit noch nicht viel ausgesagt. Die Bemühungen um eine konsensfähige Abklärung dieses für den Sachgehalt strafrechtlicher Normen ebenso wie für die gesetzgeberische Gestaltung und Ausformung des strafrechtlichen Normensystems so wichtigen Rechtsgutsbegriffs haben bislang

---

<sup>5</sup> Vgl. zum Ganzen *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 1 I u. III; NK-StGB (*Hassemer/Neumann*), Vor § 1 Rn. 108 ff.; SK-StGB/*Jäger*, Vor § 1 Rn. 1 ff., 6 ff.; ferner *BVerfGE* 88, 203 ff., 257.

## 2. Aufgabe des Strafrechts: Rechtsgüterschutz

noch zu keinem allseits akzeptierten Ergebnis geführt, sondern die Vielgestaltigkeit, Wandelbarkeit und – in diesem Sinne – inhaltliche Ungeklärtheit dessen, was genau unter „Rechtsgut“ zu verstehen ist, zutage gefördert:

Rechtsgüter sind danach z.B. „alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind“<sup>6</sup> oder die „sozial wichtigsten Interessen“ bzw. „rechtlich anerkannte Interessen an bestimmten Gütern als solchen in ihrer generellen Erscheinungsart“ oder als „sozial wertvoll erkannte (und deshalb vom Recht durch entsprechende Verhaltensnormen geschützte) Lebensgüter“, „rechtlich geschützte ideelle Werte der Sozialordnung“ oder „strafrechtlich geschützte Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind“. Unter Rechtsgut wird des Weiteren „ein von wertvollen Sachverhalten ausgehender Achtungsanspruch, soweit auf dessen unerlaubte Verletzung die staatlichen Organe mit Rechtsfolgen zu reagieren haben“, verstanden. Und schließlich wird das Rechtsgut auch gekennzeichnet als „für unsere verfassungsgemäße Gesellschaft und damit auch für die verfassungsgemäße Stellung und Freiheit des einzelnen Bürgers unverzichtbare und deshalb werthafte Funktionseinheit“.<sup>7</sup>

13

Angesichts dieser und noch weiterer Versuche, den sachlichen Gehalt des Begriffs „Rechtsgut“ fassbar, aber doch nicht zu eng zu bestimmen und zu begrenzen, mag der Ertrag der noch längst nicht abgeschlossenen Diskussion um den (zutreffenden) Begriff vom Rechtsgut gering eingeschätzt und seine Leistungsfähigkeit für die Ausgestaltung des strafrechtlichen Normensystems skeptisch beurteilt werden.<sup>8</sup> Die Auffassungsunterschiede bei der Konkretisierung des Rechtsgutsbegriffs führen indessen nicht zwangsläufig dazu, den Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts in Frage zu stellen oder gar zu verwerfen. Zwar lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die mit „Rechtsgüterschutz“ umschriebene Aufgabencharakteristik des Strafrechts von der Validität eines konsensfähigen Rechtsgutsbegriffs geprägt wird. Die verschiedenen Auffassungen vom Rechtsgutsbegriff stehen dem jedoch nicht entgegen. Sie sind vielmehr bereichernder Erkenntnisgewinn und geben keine Veranlassung anzunehmen, eine Verständigung über das, was Rechtsgut ist und bedeutet, sei nicht zu erzielen. Das gilt umso mehr, als die inhaltlichen Abweichungen in den verschiedenen Auffassungen vom Rechtsgut überwiegend nicht antithetischer Natur zu sein scheinen.

14

Zum besseren Verständnis des Rechtsgutsbegriffs und des Rechtsgüterschutzes als Aufgabe des Strafrechts geht man zweckmäßigerweise zunächst davon aus, dass Rechtsgüter nichts anderes sind als rechtlich geschützte Güter und Werte, und zwar rechtlich geschützte Güter und Werte, die in die **gesellschaftliche Konstruktion** der Lebenswirklichkeit integriert sind. Nimmt man hinzu, dass sich der gesellschaftliche (Werte-)Wandel in der Aufgabenbewältigung des Strafrechts widerspiegeln muss, dann bedarf die Aufgabenstellung des Strafrechts einer inhaltlichen Flexibilität, die es erlaubt, auch gesellschaftlichen Wandel in den Rechtsgüterschutz durch Strafrecht einzubeziehen. So verstandene Flexibilität gewinnt die Aufgabenstellung des Strafrechts über den ihr

15

6 So Roxin, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 7; vgl. dort bei § 2 Rn. 3 auch zu den nachfolgenden Definitionsversuchen und -vorschlägen m. Nachw.; vgl. ferner MüKo-StGB/Jeocks, Einl. Rn. 38 ff.; NK-StGB (Hassemer/Neumann), Vor § 1 Rn. 108 ff.; SK-StGB/Jäger, Vor § 1 Rn. 1 ff., 6 ff.

7 SK-StGB/Jäger, Vor § 1 Rn. 16 m. w. Nachw.

8 Vgl. zum Diskussionsstand NK-StGB (Hassemer/Neumann), Vor § 1 Rn. 108, 109 ff.; SK-StGB/Jäger, Vor § 1 Rn. 6, 7 ff., jew. m. w. Nachw.

## I. Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts

---

unterlegten Rechtsgutsbegriff, sofern ihm eine hinreichende Offenheit zu eigen ist. Andererseits darf sich der Rechtsgutsbegriff nicht ins Unpräzise verflüchtigen, soll ihm nicht seine Fähigkeit, nur (und nur) besonders schwerwiegendes sozialschädliches Verhalten (mit den Mitteln des Strafrechts) zu bekämpfen, verloren gehen. Diesen Anforderungen entspricht noch am ehesten ein Rechtsgutsbegriff, der als zu schützendes Gut nicht lediglich (menschliche) Interessen, sondern Gegebenheiten, Zwecksetzungen, Einrichtungen, Zustände etc. mit Aufgaben für die Gesellschaft als Ganzes, für gesellschaftliche Subsysteme und für den Einzelnen und in diesem Sinne reale Beziehungen von Personen zu konkreten von der Rechtsgemeinschaft anerkannten Werten erfasst. Rechtsgüterschutz durch Strafrecht ist dementsprechend als Schutz von werthafter sozialen Funktionseinheiten, die als elementare Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unverzichtbar sind, zu begreifen.<sup>9</sup> Bei alledem sind Rechtsgüter in ihrer Wechselbeziehung zum Menschen und/oder zur Rechtsgemeinschaft nichts sinnlich Wahrnehmbares, sie sind vielmehr ein geistiges (gedankliches) Phänomen. Und doch bleibt der Rechtsgutsbegriff ein inhaltlich gefüllter, materialer Begriff voller sozialer Realität. Er ist eben deshalb auch nicht nur eine zusammenfassende Denkform für den Sinn und Zweck der einzelnen strafrechtlichen Normen, keine bloße „Abkürzung des Zweckgedankens“ und nicht lediglich „ratio legis“ der (Straf-)Rechtssätze. Ein solcher, auf hermeneutische Wirkungen reduzierter methodologischer Rechtsgutsbegriff gäbe für die gesellschaftsbezogene Aufgabenstellung des Strafrechts keine in allen Belangen tragfähige Grundlage ab.<sup>10</sup> Zu beachten bleibt aber, dass dem Rechtsgutsbegriff jedenfalls auch eine hermeneutische Funktion – etwa bei der Konkretisierung (Auslegung) von Strafgesetzen (gesetzlichen Straftatbeständen) – zukommt.

- 16 Wenn soeben davon die Rede war, dass Rechtsgüter nichts sinnlich Wahrnehmbares, sondern ein geistiges (gedankliches) Phänomen sind, dann folgt daraus, dass vom Rechtsgut als etwas Ideellem das **Handlungs- oder Angriffsobjekt** zu unterscheiden ist.<sup>11</sup> Dazu ein paar Beispiele:

In § 212 wird als Rechtsgut das menschliche Leben geschützt, Tatobjekt (Handlungs-, Angriffsobjekt) ist dagegen der von der Tathandlung betroffene (geborene!) Mensch. In § 246 ist geschütztes Rechtsgut das Eigentum, Handlungs- bzw. Tatobjekt ist hingegen die fremde Sache und letztlich Geschädigter/Verletzter ist derjenige, dem die Sache gehört. Durch § 223 wird das körperliche Wohl (des Menschen) geschützt, und zwar durch Schutz seiner körperlichen Integrität und Schutz seiner Gesundheit. Handlungs- bzw. Angriffsobjekt ist wie bei § 212 der (geborene) Mensch. Als konkret angegriffener Mensch ist er – ebenso wie bei den Tötungsdelikten – zugleich der Geschädigte/Verletzte.

Aus dem Umstand, dass das Rechtsgut seiner Begrifflichkeit nach ein geistiges (gedankliches) Gebilde darstellt, folgt nicht nur seine sachliche Trennung vom realen Handlungs-/Angriffs- oder – hier gleichbedeutend verwendet – Tatobjekt. Es ergibt sich daraus auch, dass das geschützte Rechtsgut dem unmittelbaren Zugriff eines Täters entzogen ist. In der Tötung eines Menschen manifestiert sich zwar die (konkrete) Verletzung des Rechtsguts „menschliches Leben“. Der durch die Tötungshandlung

---

9 Geringfügig modifiziert übernommener Rechtsgutsbegriff von *Rudolphi*, vgl. bei SK-StGB/Jäger, Vor § 1 Rn. 16 m. w. Nachw. in dort. Fn. 92.

10 Vgl. dazu *Roxin*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 4.

11 Vgl. auch *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT/Eisele, § 2 Rn. 10; ferner *Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 3 ff., 12 m.w.Nachw.; NK-StGB (*Hassemer/Neumann*), Vor § 1 Rn. 120 f.

## 2. Aufgabe des Strafrechts: Rechtsgüterschutz

bewirkte Tod des Menschen ist jedoch als Ausdruck einer Rechtsgutsverletzung nicht die Rechtsgutsverletzung selbst.

Vom Rechtsgut und dem Handlungs-/Angriffs- bzw. Tatobjekt ist des Weiteren der Rechtsgutsträger zu unterscheiden. Je nachdem, ob und inwieweit Rechtsgüter ihrem Sinngehalt entsprechend dem Einzelnen oder der staatlichen Gemeinschaft (der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit) als Trägern zuzuordnen sind, spricht man von **Individual- oder Universalrechtsgütern**. Zu den Individualrechtsgütern zählen etwa das menschliche Leben, das körperliche Wohl (des Menschen), das Eigentum, die (Fortbewegungs- und allgemeine Entfaltungs-)Freiheit oder die (persönliche) Ehre. Überindividuelle oder Universalrechtsgüter sind z. B. die Rechtspflege (als Teilbereich staatlicher Tätigkeit, vgl. §§ 153 ff., auch § 258), der territoriale Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitlich-demokratische Grundordnung (§§ 81, 84) oder die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Beweisverkehrs (vgl. § 267). Wichtig wird diese Differenzierung zwischen Individual- und Universalrechtsgütern insbesondere dort, wo es um die Frage geht, ob und welche einzelnen Personen rechtswirksam in die Verletzung von Rechtsgütern einwilligen können, und wer sich z.B. gegen einen Angriff auf „sein“ Rechtsgut verteidigen darf.<sup>12</sup>

17

Aus der Aufgabenstellung des Strafrechts, (nur) Rechtsgüter zu schützen, resultiert nicht allein seine Festlegung auf die Bekämpfung besonders schwerwiegenden sozial-schädlichen Verhaltens. Klargestellt ist damit zugleich, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts sein kann und sein darf, „lediglich“ unsittliches oder moralwidriges Verhalten zu bekämpfen. Das Strafrecht ist nicht dazu da, ein Mindestmaß an Sittlichkeit und Moralität zu gewährleisten, ganz unabhängig davon, dass – insbesondere im Blick auf einige Individualrechtsgüter wird das deutlich – eine Reihe strafrechtlicher Normen auf Grundanschauungen über Sittlichkeit und moralische Standards beruht, Strafrecht und Sittengesetz sich daher in vielfältiger Weise berühren. Ein Beispiel dafür, dass sich das Strafrecht nicht an moralischen Maximen und den Anforderungen eines im Prozess des permanenten gesellschaftlichen (Werte-) Wandels ohnehin vagen Sittlichkeitsgebotes orientieren darf und kann, ist das Sexualstrafrecht mit seinen Reformen. Unter Betonung des Rechtsgüterschutzes als Aufgabe des Strafrechts enthalten die §§ 174 ff. nur noch Beschreibungen von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (= geschütztes Rechtsgut), während nach früherem Recht der entsprechende Gesetzesabschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ betraf.

18

Das aufgabenbestimmende und -begrenzende Element des Rechtsguts – freilich in Verbindung mit dem Grundsatz, dass der Schutz sozialetisch wertvoller Interessen und Lebensgüter (werthafte soziale Funktionseinheiten, Rn. 15) ausschließlich Sache des Strafrechts ist – verweist auch bloße Ordnungswidrigkeiten aus dem Normbereich strafrechtlicher Vorschriften. So ist menschliches Leben, das körperliche Wohl des Menschen, Eigentum, die persönliche Freiheit etc. von vornherein dem Rechtsgüterschutz allein durch Strafrecht zugewiesen, während beispielsweise Verstöße gegen Bestimmungen der StVO und/oder StVZO, vom Falschparken über sogar massive Geschwindigkeitsüberschreitungen bis hin zu einer (derzeit noch) 0,5 ‰-Trunkenheitsfahrt der ordnungsrechtlichen Regelung und Ahndung (vgl. §§ 24, 24 a StVG) überlassen ist. In einen Grenzbereich der Aufgabenstellung von Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht gerät man allerdings dann, wenn weder das Abgrenzungskrite-

19

<sup>12</sup> Vgl. dazu und zum Streit zwischen dualistischen und monistischen Lehren NK-StGB (Hassemer/Neumann), Vor § 1 Rn. 126 ff., 128 ff.



## I. Aufgabe und gesellschaftliche Funktion des Strafrechts

---

rium des zu schützenden Rechtsguts noch dessen sozialetische Werthaftigkeit zu plausiblen Zuordnungen taugen. Häufig sind dann nur noch quantitative Gesichtspunkte maßgeblich. Für den Sachbereich des Straßenverkehrs wird diese „Grauzone“ z.T. zweifelhafter Aufgabenverteilungen vor allem im Vergleich der §§ 24, 24 a StVG mit § 316 deutlich, während im (nicht bloß quantitativen) Vergleich mit § 315 c Abs. 1 Nr. 1 die Zuweisung der Trunkenheitsfahrt in das Strafrecht mit Rücksicht auf die vorausgesetzte konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen etc. sehr viel eher einleuchtet. Ganz ähnlich ist es wenig plausibel, dass auch gravierende Kartellverstöße, also erhebliche Angriffe auf die Institution des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs in den §§ 81 ff. GWB lediglich als Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen den lautereren Wettbewerb hingegen in Strafvorschriften des UWG (z.B. §§ 16 ff.) erfasst sind. Ungeachtet dessen ist und bleibt der Schutz von Rechtsgütern das zentrale Anliegen des Strafrechts.

### 3. Zur gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts

- 20 Im Begriff „Rechts“-Gut kommt noch ein weiterer Aspekt des Rechtsgutsbegriffs zum Vorschein: Werthafte soziale Funktionseinheiten sind nicht eo ipso Rechtsgüter. Die Vorstellung, alle Lebensgüter, Interessen, Zustände, Einrichtungen etc., die im Sinne von werthafte sozialen Funktionseinheiten als Rechtsgüter in Betracht kommen, seien in der gesellschaftlichen Realität des gemeinschaftlichen Miteinanders vorfindbar, so dass man sie nur zu greifen brauchte, verkennt den Entstehungsprozess von Rechtsgütern. Rechtsgüter werden nicht der sozialen Wirklichkeit entnommen, sie sind nicht so zur Hand wie Geldscheine und Grundstücke; sie sind Gegenstand und Ergebnis gesellschaftlicher Verarbeitungs- und Herstellungsprozesse und kommen durch normative gesellschaftliche Verständigung, durch gesellschaftliche Werterfahrung zustande.<sup>13</sup> Die Qualität von Rechtsgütern wächst einzelnen werthafte sozialen Funktionseinheiten durch eine Wertentscheidung der Rechtsgemeinschaft zu, die in Gestalt des Gesetzgebers darüber befindet, ob ein schutzwertes Gut etc. **rechtlichen** Schutz erfährt. So gesehen ist der Begriff „Rechts“-Gut durch und durch positivrechtlicher Natur, ein Begriff, der die gesetzgeberische Entscheidung, dass ein Gut etc. in das Normensystem der Gesamtrechtsordnung einbezogen ist, schon immer mit umfasst.<sup>14</sup>
- 21 Die Wertentscheidung des Gesetzgebers, bestimmten sozialen Funktionseinheiten die Qualität von Rechtsgütern zuzuschreiben, betrifft das „Ob“ ihrer rechtlichen Schutzbewehrung. Davon zu trennen ist das „Wie“ des rechtlichen Schutzes. Mit dem „Wie“ des rechtlichen Schutzes von Rechtsgütern verbindet sich vor allem die rechts- und im Weiteren dann kriminalpolitische Fragestellung, ob es genügt, Rechtsgüter durch nichtstrafrechtliche Normen zu schützen, oder ob hinreichender Rechtsgüterschutz den Einsatz des Strafrechts erfordert. Deutlich wird damit zugleich, dass mit „Rechtsgüterschutz“ die Aufgabe des Strafrechts in der Sache zwar anschaulich und gehaltvoll, deren inhaltliche Reichweite jedoch unzulänglich beschrieben ist. Die Aufgabenstellung des Strafrechts bedarf deshalb einer begrenzenden Spezifizierung. Brauchbare Abwägungs- und Begründungselemente für eine derartige Aufgabenbegrenzung des Strafrechts lassen sich indessen weder allein aus dem Begriff des Rechtsguts selbst noch aus seiner Deutung als werthafte soziale Funktionseinheit ableiten. Wohl aber lassen

---

13 Vgl. NK-StGB (*Hassemer/Neumann*), Vor § 1 Rn. 139-141.

14 Vgl. auch SK-StGB/*Jäger*, Vor § 1 Rn. 7 m. w. Nachw.